

**vom 00.00.0000
geändert am 00.00.0000**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen	2
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Mietvertrag.....	2
4. Veranstalter	2
5. Anmeldung/Genehmigung	2
6. Veranstaltungsablauf.....	3
7. Einrichtungsgegenstände	3
8. Dekorationen, Aufbauten, usw.....	3
9. Werbung	3
10. Haftung	4
11. Bewirtschaftung	4
12. Beauftragte der Stadt	5
13. Nichtdurchführung der Veranstaltung	5
14. Rücktritt	5
15. Nebenabreden.....	6
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten.....	6
A. Miete	6
B. Nebenkosten	6
1. Reinigung	6
2. Heizkostenpauschale	7
III. In-Kraft-treten	7
Anmerkung.....	7

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

Die Kinder- und Jugendfreizeitstätten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Böblingen. Um möglichst vielen Besuchern eine angenehme und sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, stehen diese allen jungen Menschen offen.

1. Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für

- Jugendkulturzentrum casa nostra, Calwer Str. 4
- Kinder- und Jugendtreff Diezenhalde, Freiburger Allee 44
- Jugendtreff Dagersheim, Böblinger Straße 19

2. Zuständigkeit

Für die Vermietung ist das Jugendreferat der Stadt Böblingen zuständig.

3 Mietvertrag

3.1 Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.

3.2 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Böblingen.

3.3 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.

4. Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrücker Sachen, Plakaten, in Anzeigen etc. ist neben dem Namen des Veranstalters als Veranstaltungsort die jeweilige Kinder- und Jugendfreizeitstätte zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen.

5. Anmeldung/Genehmigung

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen. Anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren sind pünktlich zu entrichten.

6.

Veranstaltungsablauf

6.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.

7.

Einrichtungsgegenstände

7.1 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

7.2 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

7.3 Die Stadt überlässt dem Mieter die gemieteten Räume in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.

8.

Dekorationen, Aufbauten, usw.

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Böblingen. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von städtischen Bauverständigen abgenommen

werden. Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

9.

Werbung

Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung bedarf einer besonderen Erlaubnis des Vermieters. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der Vorschriften der jeweilig gültigen Polizeiverordnung (derzeit § 20) der Stadt

Böblingen zulässig.

10. Haftung

10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.

10.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.

10.3 Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

10.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

10.5 Die Stadt kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen oder dem Jugendreferat verlangen.

10.6 Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinaus- gehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.

10.7 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

11. Bewirtschaftung

11.1 Mit Zustimmung der Stadt ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Alkoholische Getränke dürfen nur entsprechend der Hausordnungen ausgeschenkt werden, wobei dem Ausschank von nichtalkoholischen Getränken Vorrang einzuräumen ist.

Dies ist auch bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

11.3 Die Reinigung des benutzten Geschirrs ist vom Veranstalter vorzunehmen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

12. Beauftragte der Stadt

Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

13. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

14. Rücktritt

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- c. eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist,
- e. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- f. aktuelle pädagogische Gründe der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

15. Nebenabreden

Andere, als in dieser Miet- und Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

A. Miete

1.
 - casa nostra - zentrum für jugendkultur
 - Veranstaltungsbereich (200 m²)
 - Cafébereich (112m²)
 - Kinder- und Jugendtreff Diezenhalde (89 m²)
 - Jugendtreff Dagersheim (94 m²)
- a. für eine Veranstaltung an einem Tage bis zu 6 Stunden Dauer **70,00 €**
- b. für jede weitere angefangene Stunde **15,00 €**

Vermietet werden i.d.R. nur die offenen Bereiche.

Die Mietbeträge für sonstige gewünschte Raumkombinationen und Cliquenräume werden vom Jugendreferat im Einzelfall festgelegt.

2. Cliquenraum im Kinder- und Jugendtreff Diezenhalde (40 m²)
 - a. für eine Veranstaltung an einem Tage bis zu 6 Stunden Dauer **20,50 €**
 - b. für jede weitere angefangene Stunde **2,10 €**

B. Nebenkosten

1. Reinigung

Selbstreinigung durch den Mieter – da davon ausgegangen wird, dass die Mieter die Reinigung selbst übernehmen, werden die Reinigungskosten an den Mieter zurückerstattet, wenn die Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Feststellung darüber, ob die Reinigung ordnungsgemäß ist, trifft der Vermieter.

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Reinigung beauftragt der Vermieter hierfür ein Reinigungsunternehmen, wobei dem Mieter die hieraus entstehenden Kosten in Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze in Rechnung gestellt werden.

Die Mieter haben im Vorhinein eine Kautions von **100,00 €** zu hinterlegen.

2. Heizkostenpauschale

In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April werden folgende Heizkostenpauschalen pro Tag erhoben:

- casa nostra - zentrum für jugendkultur
- Veranstaltungsbereich: 12,00 € (200,00 m²)
- Cafébereich: 7,00 € (94 m²)

Für die örtlichen Vereine, Organisationen und vergleichbaren Gruppierungen gelten bei der Benutzung die jeweilig gültigen vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume.

III. In-Kraft-treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anmerkung: Die Änderung tritt am 24.10.2008 in Kraft.